

BaFin: Arbeitgeber müssen Pensionskassen stützen

Die Finanzaufsicht BaFin sorgt sich um mehr als 40 Pensionskassen beziehungsweise um die Erfüllung von deren Leistungsversprechen. 93% der Bezugsberechtigten dieser Kassen könnten immerhin auf eine valide Unterstützung durch die jeweiligen Arbeitgeber bauen, versichert die BaFin. Bei den übrigen 7% ist die Lage nach Ansicht der Aufsicht allerdings kritisch – entweder, weil die Arbeitgeber nicht mehr existierten oder weil es ganz viele gebe und sich keiner davon zuständig fühle.

Dabei stehen die Arbeitgeber ganz klar in der Haftung, wie Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungsaufsicht, Anfang Mai vor der Presse in Frankfurt verdeutlichte: „Mir ist es wichtig, die Arbeitgeber dafür zu sensibilisieren, dass sie letztlich selbst dafür sorgen müssen, dass die Versorgungsberechtigten in der betrieblichen Altersversorgung die volle zugesagte Leistung erhalten.“ Er bedauerte zugleich, dass der Aufsicht diesbezüglich die Hände gebunden seien. „Die Arbeitgeber stehen arbeitsrechtlich in der Verpflichtung, auch wenn wir das nicht erzwingen können“, mahnte Grund.

Grund relativiert die Pensionskassen-Problematik für den Markt insofern, als die 137 Pensionskassen in Deutschland über rund 165 Mrd. Euro an Kapitalanlagen verfügen; die 84 Lebensversicherer über stolze 900 Mrd. Euro. Etwa ein Drittel der Pensionskassen benötigt nach Auskunft der BaFin zusätzliches Kapital, um ihre Leistungen erbringen zu können. Auch hier relativiert der Aufsicht: Die schlimmsten Fälle summieren sich auf höchstens 10% der gesamten Deckungsrückstellungen der Pensionskassenbranche.

Zwei Run-Off-Anzeigen für Pensionskassen

Derzeit liegen der Aufsicht zwei Anzeigen von Pensionskassen vor, die über eine Auslagerung ihrer Bestände auf eine Run-Off-Plattform nachdenken. „Das kann eine sinnvolle Option sein, aber das Ob müssen wir streng prüfen“, betont Grund. Er gehe mit solchen Anzeigen ebenso um wie mit denen von Lebensversicherern: „Wir prüfen sehr genau, ob die hohen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und die Belange der Versicherten auch unter dem neuen Dach gewahrt wären.“

Das kritische Drittel der Kassen „begleitet“ die Aufsicht besonders intensiv und drängt sie, bei ihren Trägern oder Aktionären rechtzeitig Unterstützung einzuverlangen. In einigen Fällen sei auch bereits Geld geflossen, so Grund. Doch eben nicht in allen. Wenn Pensionskassen kein Kapital aufreiben können, sieht das Folgeszenario je nach Rechtsform unterschiedlich aus.

Bei Versicherungsvereinen (das sind die rd. 115 regulierten Pensionskassen, die von Arbeitgebern getragen werden) greift meist satzungsgemäß eine Sanierungsklausel. Diese sieht konkrete Leistungskürzungen vor, um Fehlbeträge aus eigener Kraft auszugleichen. Bei Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung greift in jedem Fall die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers. Das gilt auch für Pensionskassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Viele sind zudem Mitglied im Sicherungsfonds Protektor. Nach Informationen des Versicherungsmonitors stehen mindestens zwei Pensionskassen kurz davor, Zahlungen an Betriebsrentner und Zusagen an künftige Rentner spürbar abzusenken. Auch weitere Kassen dächten über Absenkungen nach, weil sie wegen der Niedrigzinsen die Leistungen immer schwerer erwirtschaften können.

Die 22 deregulierten Pensionskassen-AGs gehören fast unisono Versicherungsgesellschaften. „Ich gehe davon aus, dass die Konzerne ihre Pensionskasse auch unterstützen“, sagt Grund und räumt ein, dass es da allerdings „noch eine kleine Hürde zu überspringen“ gebe. Damit meint er die Mindestzuführungsverordnung, die die Versicherten vor unrentablen Investitionen schützen soll. Doch Grund erwartet, dass dieses Hindernis im Zuge der bald anstehenden Evaluierung des Lebensversiche-

rungsreformgesetzes (LVRG) aus dem Weg geräumt werden wird.

LVRG: Vermittler sind bisher zu gut weggekommen

Die Aufsicht hat für die LVRG-Evaluierung außerdem einen Vorschlag unterbreitet, um die Provisionen in der Lebensversicherung zu deckeln. Die Regulierer sind ganz offenbar der Ansicht, dass Kunden und Versicherungsgesellschaften aufgrund der widrigen Rahmenbedingungen bisher schon wesentlich stärkere Einbußen hinnehmen mussten als die Vermittlerschaft. Der Vorschlag der BaFin liegt bei 2,5% der Beitragssumme, plus maximal 1,5% für qualitativ besonders gute Arbeit. Was das sein soll, dürfen die Gesellschaften im Rahmen der prinzipienbasierten Aufsicht selbst ausarbeiten, hieß es am Rande.

Der BaFin-Vorschlag zur Provisionsobergrenze bezieht sich allerdings nur auf Versicherungsanlageprodukte. Grund erwähnte ausdrücklich den im Zuge der Umsetzung der Vertriebsrichtlinie IDD bereits geltenden §48a VAG, der den Versicherern Vergütungs-Fehlansätze untersagt. Nur leider sage er nicht klar, was ein Fehlansatz sei. Und obwohl der §48a VAG für alle Versicherungssparten gilt, ergibt es seiner Meinung nach keinen Sinn, mit weiteren Vorschlägen vorzupreschen.

Dabei sieht Grund durchaus, dass die Provisionen auch in Sparten wie der Restschuldversicherung aus dem Ruder laufen. Die Verbraucherschützer seien bereits an dem Thema dran. Und: „Darum wird die BaFin sich auch kümmern“, versicherte er auf Nachfrage.

Seit geraumer Zeit kümmert die BaFin sich auch um die IT-Sicherheit. Um die eigene IT, wie Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald ausführte sowie um die der Banken, wie Exekutivdirektor Raimund Röseler betonte. Parallel dazu hat die BaFin sich von den Versicherungsunternehmen ein Bild gemacht. „Das Ergebnis ist, dass Versicherer sich nicht wesentlich von Banken unterscheiden“, resümiert Grund, „was bei Banken nicht gut lief, läuft bei Versicherern nicht besser.“ Wir werden entsprechende Anforderungen an die IT herausbringen. Die würden im Sommer „auf dem Markt“ sein, kündigte er in Frankfurt an. R.L.

„Was bei Banken
nicht gut lief, läuft bei
Versicherern nicht
besser“